

## **Beschluss des Kooperationsausschusses**

**lfd. Nr. 05/2023**

Gegenstand	<p><b>Vereinbarung des Landes Hamburg und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) über die Schwerpunkte der Arbeitsmarkt- und Integrationspolitik in der Grundsicherung für Arbeitsuchende auf Landesebene nach § 18b Abs. 1 Satz 3 SGB II</b></p> <p><b>Ziel: Unterstützung der geschlechtergerechten Umsetzung in der Zielsteuerung und der Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf</b></p>
------------	---

Beschlusstext	<p>In § 1 Absatz 2 Satz 3 SGB II ist normiert, dass die Gleichstellung von Frauen und Männern als durchgängiges Prinzip in der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu verfolgen ist. Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 4 Nr. 3 und 4 SGB II sind die Leistungen der Grundsicherung darauf auszurichten, dass geschlechtsspezifischen Nachteilen von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten entgegengewirkt wird sowie die familienspezifischen Lebensverhältnisse von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die Kinder erziehen oder pflegebedürftige Angehörige betreuen, berücksichtigt werden. Zudem gilt gemäß § 16 Abs. 1 Satz 4 SGB II i.V.m. § 1 Absatz 2 Nr.4 SGB III, dass die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende die berufliche Situation von Frauen verbessern sollen, indem sie auf die Beseitigung bestehender Nachteile sowie auf die Überwindung eines geschlechtsspezifisch geprägten Ausbildungs- und Arbeitsmarktes hinwirken und Frauen mindestens entsprechend ihrem Anteil an den Arbeitslosen und ihrer relativen Betroffenheit von Arbeitslosigkeit gefördert werden. Diese Mindestbeteiligungsquote ist ein wichtiger Aspekt, um eine geschlechtergerechte Integration bei der Arbeitsvermittlung zu erreichen und die Förderung den Bedarfen entsprechend auszugestalten. Für die gemeinsamen Einrichtungen wird seit dem Jahr 2022 zudem schrittweise eine geschlechterspezifische Zielplanung und -steuerung eingeführt. Im ersten Schritt wurde für</p>
---------------	---

das Jahr 2022 die Integrationsquote für Frauen und Männer getrennt geplant. Für das Jahr 2023 wurde im zweiten Schritt auch die Entwicklung des Bestands der Langzeitleistungsbeziehenden in die geschlechterspezifische Zielplanung und -steuerung miteinbezogen. Dahinter steht der sowohl im Grundgesetz als auch in der Hamburgischen Verfassung verankerte Auftrag, die Durchsetzung der rechtlichen und tatsächlichen Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern.

In Hamburg wurde der Zielwert der Mindestbeteiligungsquote im SGB II von 43,2 Prozent zuletzt mit einem Wert von 42,1 Prozent nicht erreicht (Datenstand März 2022). Die Aktivierung und Beteiligung von Frauen ist daher weiterhin als ein dauerhafter Aspekt der Maßnahmeplanung und der Beratungsarbeit zu etablieren, um eine gleichberechtigte Förderung von Männern und Frauen zu erreichen.

Zur Unterstützung der Umsetzung einer geschlechtergerechten Arbeitsförderung sind die Gesamtsituation und die Maßnahmeergebnisse im Hinblick auf dieses Ziel zu analysieren, um dann zielgerichtet weitere Steuerungsmöglichkeiten zu ergreifen.

Der Anteil der Männer und Frauen unter den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten soll sich bei der Teilhabe an Maßnahmen der Arbeitsförderung und bei der Integration in Arbeit und Ausbildung widerspiegeln.

Sofern bei der Analyse Ungleichgewichte identifiziert werden, sollte beleuchtet werden, wie die Rahmenbedingungen gestaltet sind. Wie sind die Maßnahmen zugeschnitten? Wie können Optimierungen aussehen?

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit längeren Erwerbsunterbrechungen aufgrund von Erziehungszeiten sind in besonderem Maße dem Risiko des Langzeitleistungsbezugs ausgesetzt. Aus diesem Grund ist es u.a. angezeigt, die Bedarfe von Erziehenden mit Kindern unter drei Jahren zu analysieren und im Rahmen einer kontinuierlichen Betreuung rechtzeitig die (Re-)Integration in den Arbeitsmarkt vorzubereiten.

Im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes wird seit einiger Zeit im Rahmen des „Familienprojektes“ die ganze Bedarfsgemeinschaft in den Blick genommen. Im Rahmen des „Familienprojektes“ arbeiten ASD/Jugendhilfe und Jobcenter gemeinsam daran, Familien Hilfestellungen zu geben, um

bspw. den Alltag zu strukturieren und zu organisieren, berufliche Qualifikationen zu erlangen oder Berufspraxis zu erwerben. Langfristiges Ziel ist es, zu erreichen, dass die Familien so stabilisiert werden, dass zumindest ein Elternteil eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen kann.

**Mit der Einführung des Bürgergeldes (des 12. SGB II-ÄndG - Bürgergeldgesetz) ist eine umfassende Weiterentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende verbunden. Wie sich u.a. die Weiterentwicklung des Eingliederungsprozesses, die Abschaffung des Vermittlungsvorrangs, die Einführung eines Bürgergeldbonus, die verbesserten Anreize für eine berufliche Weiterbildung und die ganzheitliche Betreuung ab Juli 2023 auswirken, bleibt angesichts des begrenzten Zeitraums in der zweiten Jahreshälfte abzuwarten. Unter dieser Prämisse vereinbaren das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und das Land Hamburg als Schwerpunkt der Arbeitsmarkt- und Integrationspolitik in der Grundsicherung für Arbeitsuchende auf Landesebene nach § 18b Absatz 1 Satz 3 SGB II für das Jahr 2023, dass**

- **die Integration von Frauen in den Arbeitsmarkt befördert wird. Dabei soll der Fokus auf eine bedarfsdeckende und nachhaltige Integration zur Vermeidung einer langfristigen Hilfebedürftigkeit gelegt werden. Die Integrationsstrategien sollen an den individuellen Bedarfen der Frauen ausgerichtet sein und zugleich das Familiensystem ganzheitlich einbeziehen.**
- **Frauen sollen gegenüber Männern gleichberechtigt aktiviert und Maßnahmen bei Bedarf zielgruppenspezifisch ausgerichtet sein. Die Gründe differierender Aktivierungsquoten von Frauen (darunter Alleinerziehenden) und Männern sollen für die unterschiedlichen Maßnahmen von Jobcenter und Sozialbehörde gemeinsam betrachtet und Vorschläge unterbreitet werden, wie insbesondere die Aktivierung von Frauen erhöht werden kann. Dabei sollte ein besonderes Augenmerk auf die Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung (differenziert insbesondere nach abschlussorientierten Maßnahmen,**

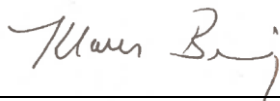
sowie anschlussfähigen Teilqualifizierungen, ggf. auch Einstiegsqualifizierungen) gelegt werden. Eine umfassende Analyse bezieht ggf. auch die übrigen Instrumente der Aktivierung und beruflichen Eingliederung mit ein.

- die Eingliederungsquoten der weiblichen und männlichen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und die jeweiligen Anteile Alleinerziehender auszuwerten sind. Dies soll unter besonderer Berücksichtigung der Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung erfolgen. Eine umfassende Analyse bezieht ggf. auch die übrigen Instrumente der Aktivierung und beruflichen Eingliederung mit ein. Auf etwaige Handlungsbedarfe soll durch Steuerungsmaßnahmen reagiert werden.
- zusätzlich folgende Datenerhebung erforderlich ist:
  - wie viele erwerbsfähige Leistungsberechtigte pro Jahr unter den Anwendungsfall des § 10 Absatz 1 Nr. 3 SGB II fallen,
  - wie diese Zahl sich auf weibliche und männliche erwerbsfähige Leistungsberechtigte aufteilt und wie viele aus diesem Personenkreis in Partner-BG leben und wie viele alleinerziehend sind.
- ELB, die dem Arbeitsmarkt aufgrund der Inanspruchnahme von § 10 Absatz 1 Nr. 3 SGB II nur eingeschränkt zur Verfügung stehen, auch zukünftig aktiv angesprochen und beraten werden sollen, um frühzeitig den beruflichen Wiedereinstieg und die hierzu erforderlichen Schritte zu planen und zu gestalten.  
Hierzu soll auch für die freiwillige Teilnahme an Maßnahmen der Aktivierung und beruflichen Eingliederung oder den frühzeitigen Einstieg in eine berufliche Qualifizierung geworben werden.

Die Regionaldirektion Nord wird durch das BMAS über diesen Beschluss des Kooperationsausschusses informiert und gebeten, diese Vereinba-

	<p>zung bei der Umsetzung der Grundsicherung auf Landesebene in der gemeinsamen Einrichtung zu berücksichtigen und das Jobcenter darüber zu informieren.</p> <p>Der Kooperationsausschuss wird sich gemäß § 18b Abs. 1 SGB II über die Entwicklung in der gemeinsamen Einrichtung mindestens zu folgenden Terminen durch das Jobcenter team.arbeit.hamburg unterrichten lassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 2 Wochen vor der Sitzung des Kooperationsausschusses zur Entwicklung in der gemeinsamen Einrichtung und insbesondere zu ausgewählten erfolgreichen Maßnahmen und Steuerungsaktivitäten.</li> </ul>

Berlin,



Hamburg, 18.4.2023



Ort, Datum

**Dr. Bermig**  
**Vertreter des BMAS**

**Dornquast**  
**Vertreter der Sozialbehörde**